

**POSTULAT** von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Beat Badertscher (FDP, Zürich)

betreffend Speditives Arbeiten dank Online-Zugriff der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden auf die Datenbanken der Steuerämter

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage für einen auf einen zu bestimmenden Kreis von Mitarbeitenden eingeschränkten Online-Zugriff der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten der kommunalen Steuerämter zu schaffen.

Thomas Vogel  
Beat Badertscher

Begründung:

Zur Bestimmung des Streitwertes zwecks Berechnung der Gerichtsgebühr ist das Einzelrichteramt für Erbschaftssachen am Bezirksgericht gezwungen, für jedes einzelne Erbschaftsgeschäft (im Jahr 2005 waren dies 3'675) schriftlich beim Steueramt die Angaben über das steuerbare Vermögen des Erblassers einzuholen. Dass ein Online-Zugriff für die Abwicklung des Verfahrens wesentlich effizienter und speditiver wäre, steht ausser Zweifel – rund 300 Anfragen pro Monat müssten nicht mehr schriftlich beantwortet werden, was auch auf Seiten des Steueramts zu einem massiven Zeitgewinn führen würde.

Weiter ist zu beachten, dass mit Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs neu der Strafrichter in Urteilen bzw. der Staatsanwalt in Strafbefehlen eine Geldstrafe nach Tagessätzen ausspricht. Deren Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen. Der Staatsanwalt hat somit primär durch Selbstdeklaration, sekundär regelmässig jedoch wohl auch von Amts wegen diese Zahlen zu erheben. Er sowie bei Strafurteilen der Richter haben somit die angegebenen Zahlen zu überprüfen. Das neue Strafgesetzbuch hält denn auch in Art. 24 Abs. 3 fest, dass die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte geben. Damit ist zwar nicht explizit ein Online-Zugriff vorgeschrieben, indessen ist offensichtlich, dass allein ein solcher auf Grund der grossen Anzahl Strafbefehle (mehrere Tausend) und Strafurteile (im Jahr 2005 waren allein am Bezirksgericht Zürich rund 2'600) ein effizientes Arbeiten für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden ermöglicht.

Für einen Online-Zugriff fehlt eine explizite Gesetzesnorm wie sie das Datenschutzgesetz verlangt, z.B. eine neue Norm im Gerichtsverfassungsgesetz. Denn ob ein Gericht als Ausfluss aus dem Officialprinzip auch ohne explizite gesetzliche Grundlage nicht bereits über genügend Legitimation für eine Direktabfrage verfügt, ist mit Blick auf den speziellen Charakter des Abrufverfahrens bei einem Online-Zugriff zumindest fraglich. Es ist auch davon auszugehen, dass weder ein genereller Hinweis auf den verfassungsmässigen Auftrag der Gerichte, noch auf das Prozessbeschleunigungsgebot die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage obsolet werden lassen.